

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2007/9/25 B194/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2007

## **Index**

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien  
EMRK Art7  
EMRK Art10  
DSt 1990 §5, §59  
StPO §281 Abs1 Z4

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen unsachlicher kritischer Äußerungen, insbesondere durch Erhebung des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs in einem Schreiben; keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit

## **Rechtssatz**

Der belangten Behörde kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass unter anderem die vom Beschwerdeführer getätigte Äußerung, wonach "... das Instrumentarium des Flächenwidmungsplans sowie des Bebauungsplans rechtsmissbräuchlich bemüht [wurde], um meine Mandantschaft ... am Vermögen zu schädigen" den Vorwurf eines Amtsmissbrauchs impliziert.

Keine verfassungswidrige Gesetzesauslegung.

Keine Verletzung der Verfahrensgarantien des Art6 Abs1 EMRK wegen behaupteten Vorliegens von Gründen der Befangenheit auf Seiten eines Anwaltsrichters und durch die Ablehnung der Aufnahme weiterer Beweise (Zeugeneinvernahme; Beweisantrag nicht den Kriterien des §281 Abs1 Z4 StPO entsprechend).

Keine Verletzung des Klarheitsgebotes des Art7 EMRK.

## **Entscheidungstexte**

- B 194/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2007 B 194/07

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Strafprozeßrecht, Beweise

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2007:B194.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)